VERORDNUNG (EWG) Nr. 509/74 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1974

über die Echtheitsbescheinigung, die auf dem Ursprungszeugnis nach Muster A erscheinen muß, das von Ländern, die in den Genuß von allgemeinen Zollpräferenzen gelangen, für Rohtabak der Sorte „Virginia flue-cured" ausgestellt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 166/74 des Rates vom 21. Januar 1974 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rohtabak der Sorte „Virginia fluecured" mit Ursprung in Entwicklungsländern (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der vorgenannten Bestimmung ist die Zulassung zum Zollkontingent für Rohtabak der Sorte „Virginia flue-cured" an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, die in dem Ursprungszeugnis, gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3614/73 der Kommission vom 20. Dezember 1973 (2) enthalten ist.

Es empfiehlt sich diese Bescheinigung in Feld 4 des Ursprungszeugnisses Muster A zu erteilen, und es ist zweckmäßig, daß diese Bescheinigung beglaubigt wird durch das Hinzufügen einer Unterschrift und des Stempelabdrucks der dazu ermächtigten Behörde des begünstigten Landes und daß die Richtigkeit der Bezeichnung der Ware, für die dieses Zeugnis ausgestellt wird, in Feld 7 bescheinigt wird.

Es ist weiterhin zweckmäßig, daß den Zollbehörden der Mitgliedstaaten die Bezeichnung, die Anschrift und der Stempelabdruck der Behörde übermittelt wird, die zur Abgabe der genannten Echtheitsbescheinigung ermächtigt ist.

Die Regierungsbehörde, die das Ursprungszeugnis ausstellt, übernimmt aber ebenfalls die Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben, die darin enthalten sind. Dies läßt es in gewissen Fällen und unter bestimmten Bedingungen unnötig erscheinen, eine besondere Bescheinigung in Feld 4 des Ursprungszeugnisses zu erteilen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 3 wird die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 166/74 des Rates vom 21. Januar 1974 vorgesehene Echtheitsbescheinigung in Feld 4 des Ursprungszeugnisses Muster A gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3614/73 der Kommission vom 20. Dezember 1973 erteilt.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 besteht aus dem folgenden Satz : „Die unterzeichnende Behörde bestätigt die Richtigkeit der Warenbeschreibung in Feld 7" und wird mit dem Stempelabdruck der dazu ermächtigten Behörde und der Unterschrift des ermächtigten Beamten versehen.

(3) Die in Feld 7 des Ursprungszeugnisses vorgesehene Warenbeschreibung erhält den folgenden Wortlaut : „Tabak, unverarbeitet, der Sorte ‚Virginia fluecured'."

Artikel 2

Die begünstigten Länder übermitteln der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Bezeichnung, die Anschrift und Muster der Stempelabdrucke der staatlichen Behörden, die zur Abgabe der Bescheinigung nach Artikel 1 ermächtigt sind.

Artikel 3

Unter Abweichung von den Vorschriften des Artikels 1 Absätze 1 und 2 und unbeschadet der Vorschriften des Artikels 1 Absatz 3 und des Artikels 2 entfällt die vorgenannte Bescheinigung in Feld 4 des Ursprungszeugnisses, wenn die zur Ausstellung des Ursprungszeugnisses befugte Behörde dieselbe ist, die zur Abgabe der in Artikel 1 genannten Bescheinigung ermächtigt ist.

Artikel 4

Für Erzeugnisse, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen und nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des für diese Erzeugnisse gewährten Zollkontingents aus begünstigten Ländern versandt worden sind oder zu dem genannten Zeitpunkt auf dem Transportwege sind oder sich in der Gemeinschaft oder in dem begünstigten Ausfuhrland unter zollamtlicher Verwahrung, Lagerung oder in Freizonen befinden, kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten in der Gemein-

(1) ABl. Nr. L 20 vom 24. 1. 1974, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 358 vom 28. 12. 1973, S. 132.

schaft die Präferenzbehandlung gewährt werden ; Voraussetzung dafür ist die spätere Vorlage eines nachträglich ausgestellten Ursprungszeugnisses nach Muster A bei den Zollstellen der Gemeinschaft innerhalb einer von diesen festgesetzten Frist und die Erfüllung der in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen durch die zuständigen Regierungsstellen des jeweiligen begünstigten Landes sowie der Nachweis der unmittelbaren Beförderung.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI